



Sozialversicherung

Die österreichische Sozialversicherung besteht aus der **Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung**. Als Gewerbetreibende und Gewerbetreibender sind Sie bei allen drei Sparten der Sozialversicherung **pflichtversichert**. Generell wird die Pensionsversicherung (PV) von der Pensionsversicherungsanstalt, die Unfallversicherung (UV) von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und die Krankenversicherung (KV) von der zuständigen Krankenkasse (abhängig vom Arbeitsort) verwaltet. In manchen Berufsfeldern kann es zu eigenständigen Anstalten für die gesamte Sozialversicherung oder Teile davon kommen.



Die Kranken- und Pensionsversicherung sind im **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz GSVG** geregelt, welches in der **Selbstständigkeit** in folgenden Fällen zur Anwendung kommt:

- Sie gründen ein Einzelunternehmen
- Sie werden Gesellschafterin oder Gesellschafter einer OG mit Gewerbeberechtigung
- Sie werden Komplementärin oder Komplementär einer KG
- Sie werden geschäftsführende Gesellschafterin oder geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
- Sie zählen zu der Gruppe der „neuen Selbstständigen“

Das **GSVG** regelt sowohl den Beginn und das Ende Ihrer Pflichtversicherung, als auch mögliche Befreiungen und Leistungen der Sozialversicherung. Außerdem wird die Beitragshöhe von diesem Gesetz festgelegt.

Eine Ausnahme stellt hier die **Unfallversicherung** dar, welche im **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ASVG** geregelt ist. Dieses bildet die gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Sozialversicherung für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Aufgrund der hohen Relevanz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, das als gesetzliche Grundlage für eine Unternehmensgründung dient, beziehen sich die nachstehenden Informationen immer auf dieses. Zu beachten ist, dass Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber für die Abführung der entsprechenden Versicherungsbeiträge Ihrer Angestellten und Angestellten verantwortlich sind. Diese Beiträge werden direkt aus den Bruttolöhnen entnommen.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem **Erhalt der Gewerbeberechtigung** und der damit verbunden Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Sie müssen Ihre Pflichtversicherung innerhalb eines Monats **selbst** bei der Sozialversicherungsanstalt **anmelden**.

Die **Beendigung** der Pflichtversicherung kann **jedes Monatsende** unter einer der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Sie legen Ihre Gewerbeberechtigung zurück
- Ihr Gewerbe wird ruhend gemeldet
- Ihre Stellung als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei einer GmbH wird widerrufen oder Sie treten von dieser Position zurück
- Ihre Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter bei einer Personengesellschaft wird gelöscht

GSVG

Genauere Informationen bezüglich der Zuständigkeit des GSVG bei den unterschiedlichen Rechtsformen sowie bei „neuen Selbstständigen“ finden Sie unter <http://esv-sva.soz-vers.at>.

Achtung

Sie sind für die Anmeldung der Pflichtversicherung für Ihre Angestellten und Angestellten und für sich als Unternehmerin oder Unternehmer selbst verantwortlich. Die Anmeldung für Ihre Angestellten und Angestellten muss vor Antritt der Tätigkeit erfolgen.

Leistungen der gewerblichen Sozialversicherung

Die Leistungen der gewerblichen Sozialversicherung teilen sich wiederum in die drei Sparten (Pension, Krankheit und Unfall) auf. Daneben gibt es noch die Möglichkeit freiwillig abgeschlossener Versicherungen und deren Leistungen. In diese Kategorie fallen unter anderem die Arbeitslosenversicherung und die Selbstständigenvorsorge.

Krankenversicherung

Die zentralen Leistungen der Krankenversicherung umfassen die **ärztliche Hilfe, Spitals- und Zahnbehandlungen und Heilmittel**. Auch **Kuraufenthalte** fallen in diesen Leistungsbereich. In Abhängigkeit von den unternehmerischen Einkünften werden zwei Arten unterschieden:

Sachleistungsberechtigte	Geldleistungsberechtigte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkünfte unter 59.220 € jährlich ■ Erhalt einer e-card für Ärztinnen- und Arztbesuche ■ Selbstbehalt von 20% im Nachhinein zu begleichen (Ausnahmen sind Spitalsbesuche der allgemeinen Gebührenklasse, Geldleistungen bei Sonderklassen können auf Antrag hinzugefügt werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkünfte über 59.220 € jährlich ■ Erhalt einer e-card für Ärztinnen- und Arztbesuche gegen geringen Zusatzbeitrag möglich ■ Bezahlung der Rechnung als Privatpatientin oder Privatpatient und Rückerstattung eines Anteils gegen Vorlage des Belegs ■ Geldleistungen bei Spitalsaufenthalt für Sonderklassen

Eine für viele Unternehmerinnen und Unternehmer wichtige Option ist die **Mitversicherung** der Familie. Sie haben die Möglichkeit mittels eines Zusatzbeitrags Ihre Ehegattin oder Ihren Ehegatten, Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten sowie Ihre eingetragene Partnerin oder Ihren eingetragenen Partner mitzuversichern. Kindererziehende Ehegattinnen und Ehegatten sowie Kinder sind beitragsfrei mitversichert. Bei Kindern muss der Selbstbehalt von 20% nicht gezahlt werden.

Als Selbstständige und Selbstständiger gibt es die Möglichkeit Ihren Selbstbehalt auf 10% für zwei oder drei Jahre zu reduzieren. Dafür müssen fünf Gesundheitsziele erreicht werden. Genauere Information dazu finden Sie unter www.sva-gesundheitsversicherung.at.

Unfallversicherung

In den Leistungsbereich der Unfallversicherung fallen Heilbehandlungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Außerdem wird die Unfallrente geregelt, welche ab einer Dauerinvalidität von 20% zu tragen kommt. Sie können auf freiwilliger Basis eine höhere Versicherung abschließen.

Pensionsversicherung

Eine wichtige Leistung der Pensionsversicherung ist die Alterspension. Das Pensionsantrittsalter liegt derzeit für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 60 Jahren. Vorzeitige Alterspensionen sind bei Männern ab 63,5 Jahren und bei Frauen ab 58,5 Jahren möglich, wenn für die jeweilige Person entweder 420 Beitrags- oder 450 Versicherungsmonate vorliegen.

Für den Fall, dass Sie aufgrund einer Krankheit Ihre selbstständige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, besteht die Möglichkeit, eine **Erwerbsunfähigkeitspension** zu erhalten. Diese muss beantragt und durch ein medizinisches Gutachten bestätigt werden.

Da es bei den Pensionen laufend Gesetzesänderungen gibt, müssen viele Details bei der Errechnung von Pensionszahlungen beachtet werden. Deshalb wird Ihnen geraten, sich rechtzeitig vorab Informationen einzuholen. Dabei steht Ihnen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Seite.



Vorsorge / Rente

Selbstständigenvorsorge

Seit Beginn des Jahres 2008 steht Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer eine **Selbstständigenvorsorge** zur Verfügung. Dabei ist ein **zusätzlicher Beitrag** in Höhe von 1,53% der Beitragsgrundlage (siehe Versicherungsbeiträge) zu leisten. Haben Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits durch Ihr Unternehmen eine Vorsorgekasse abgeschlossen, müssen Sie sich im Falle einer freiwilligen Selbstständigenvorsorge auch für diese entscheiden. Ansonsten können Sie innerhalb von sechs Monaten selbst eine Vorsorgekasse wählen. Bei nicht getroffener Wahl kommt es zu einer Zuteilung durch die Sozialversicherungsanstalt.

Einen Anspruch auf Auszahlung Ihrer geleisteten Beiträge haben Sie nach 36 Beitragsmonaten. Des Weiteren haben Sie zwei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit, bei Erlöschen der Pflichtversicherung, bei Pensionsantritt (auch ohne 36 Beitragsmonate) oder bei Ruhem der Gewerbeberechtigung Anspruch auf Auszahlung. Sie haben außerdem die Möglichkeit weiter zu veranlassen, die Option der Übertragung in eine andere Vorsorgekasse (wenn beispielsweise eine unselbstständige Tätigkeit ausgeführt wird) oder die Option der Überweisung als einmalige Prämie auf Ihre Pensionszusatzversicherung.

Weitere Informationen zur Selbstständigenvorsorge und deren steuerliche Behandlung finden Sie unter www.sozialversicherung.at.



Arbeitslosenversicherung

Seit 1. Jänner 2009 gibt es eine neue Regelung für Selbstständige im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Davor gab es grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Einstellung der selbstständigen Tätigkeit. Eine Ausnahme lag vor, wenn in einem vorangegangenen Dienstverhältnis dieser Anspruch erworben werden konnte, jedoch nicht aufgebraucht wurde. Durch die neue Regelung gibt es nun für Sie als Unternehmerin oder Unternehmer folgende Möglichkeiten:

- Sie waren bereits vor dem 1. Jänner 2009 selbstständig oder unselbstständig beschäftigt: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt zeitlich unbeschränkt erhalten.
- Sie wurden nach dem 1. Jänner 2009 selbstständig und führten davor zumindest fünf Jahre eine unselbstständige Tätigkeit aus: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt zeitlich unbeschränkt erhalten.
- Sie wurden nach dem 1. Jänner 2009 selbstständig und führten davor nicht fünf Jahre lang eine unselbstständige Tätigkeit aus: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht für maximal fünf Jahre. Es ist auch möglich, sich freiwillig über diesen Zeitraum hinaus zu versichern.

Bei der Inanspruchnahme der freiwilligen Arbeitslosenversicherung sind wichtige Fristen und Verbindlichkeiten zu beachten. Für genauere Informationen steht Ihnen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) <http://esv-sva.sozvers.at> oder das AMS www.ams.at zur Verfügung.

In den ersten beiden Fällen können Sie sowohl die Bezugsdauer, als auch die Höhe Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu Ihrem Vorteil verändern. Um diese Vorteile nutzen zu können, müssen Sie der Arbeitslosenversicherung freiwillig beitreten. Hierbei können Sie zwischen unterschiedlichen Beitragsgrenzen wählen, die entweder ein Viertel, die Hälfte oder Dreiviertel der Höchstgrundlage von 4.935 € betragen.

Versicherungsbeiträge

Durch Ihre selbstständige Tätigkeit leisten Sie verpflichtende Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Diese verrichten Sie sowohl für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch für sich selbst. Die Versicherungsbeiträge müssen bis zum Ablauf des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres gezahlt werden (28./ 29. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November). Aufschluss über die Höhe der einzelnen Versicherungsbeträge gibt die grafische Darstellung.



Versicherungsbeiträge		
Pensionsversicherung	Krankenversicherung	Unfallversicherung
<p>Berechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragsgrundlage*Beitrags-satz <p>Beitragsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ durchschnittliche monatliche Einkünfte (wie im Einkommensbescheid des gleichen Jahres) ■ Mindestgrundlage: 654,83 € monatlich ■ Höchstgrundlage: 4.935 € monatlich ■ Beitragssatz: 17,50% <p>bei Neugründung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in den ersten drei Kalenderjahren vorläufige Beitragsgrundlage: 537,78 € monatlich* 	<p>Berechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragsgrundlage*Beitrags-satz <p>Beitragsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ durchschnittliche monatliche Einkünfte (wie im Einkommensbescheid des gleichen Jahres) ■ Mindestgrundlage: 671,02 € monatlich ■ Höchstgrundlage: 4.935 € monatlich ■ Beitragssatz: 7,65% <p>bei Neugründung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in den ersten beiden Kalenderjahren fixe Beitragsgrundlage: 537,78 € ■ im dritten Jahr vorläufige Grundlage: 537,78 €* 	<ul style="list-style-type: none"> ■ fixer Monatsbeitrag von 8,48 € <p>bei Neugründung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ fixer Monatsbeitrag von 8,48€

*Nachbemessung, wenn der steuerliche Gewinn des dritten Jahres (bei der Krankenversicherung) oder des jeweiligen Jahres (bei der Pensionsversicherung) zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge höher als jährlich 6.453,36 € (durchschnittlich 537,78 € monatlich) war.

Befreiungen

Als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer haben Sie die Möglichkeit, von der gewerblichen Kranken- und Pensionspflichtversicherung befreit zu werden. Der jährliche Gewinn darf dabei nicht höher als 4.515,12 € sein und der jährliche Nettoumsatz darf 30.000 € nicht übersteigen. Diese Befreiung bedeutet jedoch auch, dass Sie weder kranken-, noch pensionsversichert sind. Nur die Unfallversicherung bleibt durch Ihren monatlichen Beitrag aufrecht.

Die Einhaltung der Gewinn- und Umsatzgrenze wird kontrolliert. Ein Antrag auf Befreiung kann nicht nachträglich für ein vorangegangenes Kalenderjahr gestellt werden.



Quellen:

Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.): www.wko.at.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg.): www.sozialversicherung.at.

AMS Österreich (Hrsg.): www.ams.at.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hrsg.): <http://esv-sva.sozvers.at>.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hrsg.): www.sva-gesundheitsversicherung.at.